



Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Postfach 10 17 60, 34017 Kassel

Der Magistrat der Stadt Grünberg  
Fachbereich Bauen  
Rabegasse 1

**35305 Grünberg**

Zentrale

Fachgebiet 31 - Immissionsschutz

Geschäftszeichen: 0714-31-901.02.01#Stadt\_Grünberg

Bearbeiter/in: Philipp Heibel

Telefon: 0561 / 72 99 – 284

Mobil: 0171 / 8120820

Telefax: 0611 / 32 76 09 245

E-Mail: philipp.heibel@llh.hessen.de

Datum

06.03.2026

**Ihr Zeichen:**

**Antragsteller: Der Magistrat der Stadt Grünberg, Rabegasse 1, 35305 Grünberg**

**Vorhaben: Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn,  
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ mit Änderung  
des Flächennutzungsplans**

**Gemarkung: Queckborn**

**Flur: 4**

**Flurstück: 64, 65/1, 68**

**Hier: Stellungnahme Immissionsschutz**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

wie aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen und einem Vororttermin hervorgeht, ist eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung Bestandteil der obengenannten Bauleitplanung. Um festzustellen, ob es durch die Tierhaltung zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Gerüche bei den nächstgelegenen Wohnhäusern kommt, soll eine Immissionsprognose durchgeführt werden.

Im Rahmen der Maßnahme soll der genehmigte Rinderbestand von 134,5 GV auf 80 GV reduziert werden. Neben der Tierhaltung bleiben die notwendigen Betriebsvorrichtungen eine Fahrsiloanlage sowie ein Güllebehälter auf dem Grundstück in betrieb.

Da der Betrieb im Zuge der Bauleitplanung eine Abstockung der Tierzahl im Vergleich zum ehemals gehalten Tierbestand am Standort durchführt, wurde eine Berechnung nach der Irrelevanz-Regelung der GIRL für die bestehende Wohnbebauung erstellt. Zur Überprüfung, wurde eine Berechnung der Großvieh- (GV) und Geruchseinheiten (GE) durchgeführt. Hierzu wurden die aktuellen Tierplätze herangezogen. Diese wurde dann auf Grundlage der Stallmaße und dem notwendigen Platzbedarf der Tiere auf Plausibilität überprüft. Anschließend wurde der ehemalige Tierbestand mit dem zukünftig geplanten Tierbestand verglichen.

GV- und GE-Inventar ehemals genehmigt:

Rinder/Kühe	134,50 GV	x	12,00 GE/GV	=	1.614,00 GE
Fahrsilo	32,00 m <sup>2</sup>	x	6,00 GE/s x m <sup>2</sup>	=	192,00 GE
Güllebehälter	176,71 m <sup>2</sup>	x	3,00 GE/s x m <sup>2</sup>	=	530,13 GE
<b>Gesamt</b>					<b>2.336,13 GE</b>

Die Geruchsbelastung, die von der Tierhaltung und dem Betrieb der Nebeneinrichtungen des Betriebes früher ausging, beträgt 2.336,13 GE.

GV- und GE-Inventar durch Begrenzung im Bebauungsplan (Plan-Situation):

Rinder/Kühe	80,00 GV	x	12,00 GE/GV	=	960,00 GE
Fahrsilo	32,00 m <sup>2</sup>	x	6,00 GE/s x m <sup>2</sup>	=	192,00 GE
Güllebehälter	176,71 m <sup>2</sup>	x	3,00 GE/s x m <sup>2</sup>	=	530,13 GE
<b>Gesamt</b>					<b>1.682,13 GE</b>

Durch die oben beschriebene Begrenzung im Bebauungsplan wird sich die Geruchsbelastung, die von dem Betrieb ausgeht, von ehemals 2.336,13 Geruchseinheiten auf 1.682,13 Geruchseinheiten verringern.

Des Weiteren wurde vorsorglich noch eine Abstandsberechnung nach der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 durchgeführt, um festzustellen, ob es zukünftig durch die Anlage zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Gerüche bei noch nicht bebauten Grundstücken des Baubauungsplanes Nr.49/1 „Am Heiligenstock Teil II“ (Jahr 2004) kommen kann. Als Emissionsfaktoren wurden für die Rinder 12 GE/(GV x s) eingerechnet. Für Grassilage 6 GE/(s x m<sup>2</sup>) und für die Güllelagerung 3 GE/(s x m<sup>2</sup>) einkalkuliert.

Der Berechnung liegt die Windrose des Windrosenatlas Hessen der Ortschaft Queckborn zugrunde. Die Windrose zeigt, dass in diesem Gebiet hauptsächlich Winde aus nordöstlicher und in abgeschwächter Form aus südlicher Richtung vorherrschen.

Für die noch nicht bebauten Flurstücke (Gemarkung: Queckborn, Flur: 4, Flurstück: 126; Gemarkung: Queckborn, Flur: 4, Flurstück: 118; Gemarkung: Queckborn, Flur: 4, Flurstück: 119) wurde die Gebietskategorien „Wohngebiet“ mit einer Geruchsstundenhäufigkeit nach Anhang 7 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft (Stand 18.08.2021) von 10 % der Jahresstunden gewählt.

Das Rechenergebnis stellt sich so dar, dass aufgrund des vorhandenen Abstandes der Emissionsquellen sowie der vorherrschenden Windrichtungen die bebaubaren Flurstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Das zulässige Maß von 10 % wird bei keinem Flurstück erreicht.

Der errechnete Mindestabstand beträgt zwischen dem Emissionsschwerpunkt und dem bebaubaren Flurstück (Gemarkung: Queckborn, Flur: 4, Flurstück: 126) beträgt 102 m. In der Realität beträgt der Abstand vom Emissionsschwerpunkt zu diesem Flurstück mindestens 105 m. Zu den bebaubaren Flurstücken (Flur: 4, Flurstück: 118; Gemarkung: Queckborn, Flur: 4, Flurstück: 119) betragen die errechneten Mindestabstände von 80 bis 102 m. Mit 105 m bis 115 m sind die Abstände in der Realität größer.

Da die tatsächlichen Abstände größer sind als die in der Abstandsberechnung geforderten Mindestabstände, bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Bebauung der Flurstücke ist unter Berücksichtigung der Tierzahlreduktion möglich.

Des Weiteren stellt die Reduktion der Tierhaltung eine deutliche Verbesserung der Geruchsemissionen im Vergleich zum ehemals gehaltenen Bestand für die bereits vorhandene Wohnbebauung dar.

Diese Beurteilung basiert auf der Annahme, dass der Betrieb ordnungsgemäß, im Sinne der guten fachlichen Praxis, geführt wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



*Philipp Heimel*